

1. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldebogen. Dieser ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend der gfw Starnberg im Original zuzuleiten. **Anmeldeschluss ist der 26. September 2014.** Bei Doppelbuchungen eines bestimmten Standes entscheidet die gfw Starnberg über die Zuteilung und setzt sich mit dem Antragsteller, der seinen Wunschstand nicht erhalten kann, umgehend in Verbindung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht – auch bei fristgerechter Abgabe der Anmeldung. Jede Anmeldung wird schriftlich bestätigt oder abgelehnt.

2. Zulassung:

Als Aussteller zugelassen werden in der Regel nur Unternehmen, Institutionen, Vereine oder Verbände, deren Sitz im Landkreis Starnberg ist, bzw. die eine Filiale im Landkreis Starnberg haben. Die Zulassung erfolgt automatisch mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung.

2.1 Spezifizierung der zulassungsfähigen Aussteller:

Da die innoSTA in erster Linie KEINE Endverbraucher-Messe ist, können Aussteller, die ihre Endprodukte bei der Messe an Besucher verkaufen wollen, nur in Einzel- bzw. Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung nötig, die zusätzlich zur Anmeldung schriftlich vereinbart werden muss.

2.2 Anspruch auf Zulassung oder Platzierung:

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung, auch nicht bei fristgerechter Abgabe der Anmeldung. Die gfw Starnberg kann jederzeit einzelne Anfragen ohne detaillierte Begründung ablehnen, da sie alleine über die Zulassung der Aussteller und auch Mitaussteller entscheidet. Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gfw Starnberg und nach der von der gfw Starnberg in ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Ein rechtlicher Anspruch auf Zulassung oder eine bestimmte Platzzuteilung besteht nicht. Die gfw Starnberg kann zur besseren Organisationsplanung vorab telefonische Reservierungen annehmen.

2.3 Mitaussteller:

Mitaussteller können nur nach Rücksprache mit der gfw Starnberg und ihrer ausdrücklichen Zustimmung zugelassen werden. Sollte ein Aussteller einen Mitaussteller in seinen Stand mit aufnehmen wollen, so ist dies auf dem Anmeldebogen anzukreuzen. Wie unter Punkt "4. Beteiligungspreis" angegeben, ist pro Mitaussteller ebenfalls der Grundpreis zu entrichten.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Die Aufnahme von Mitausstellern ist entgeltspflichtig. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der gfw Starnberg auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Für den entrichteten Grundpreis erhält der Mitaussteller ebenfalls alle Leistungen die unter Punkt "4. Beteiligungspreis" aufgelistet sind. Somit wird auch der Mitaussteller im Messeflyer und im Messekatalog gelistet. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass sein Mitaussteller die Teilnahmebedingungen beachtet. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für sein eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen der gfw Starnberg in Anspruch, ist die gfw Starnberg berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen oder ganz oder teilweise Dritten überlassen.

3. Rücktritt:

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die gfw Starnberg ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so werden folgende Stornierungsgebühren fällig:

- 10% Bearbeitungskosten bis zum 31.10.2014 vom Beteiligungspreis

- 25% Bearbeitungskosten bis zum 31.12.2014 vom Beteiligungspreis
 - 100% Stornokosten ab dem 01.01.2015 vom Beteiligungspreis
- Kann die gfw Starnberg den Stand noch weitervermieten erhält der zurückgetretene Aussteller eine Rückzahlung von 75% der Stornokosten.

4. Beteiligungspreis (Standmiete / Grundpreis):

Der Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus der Standmiete (wird pro Quadratmeter Standfläche berechnet) sowie einem Grundpreis (wird pro Aussteller ggf. zusätzlich pro Mitaussteller berechnet).

Die Standmiete wird nach den im Messestand-Übersichts-Plan ausgewiesenen Quadratmetern berechnet, unabhängig von der Höhe und davon, ob dieser mit einer, zwei oder drei Seitenwänden verbaut ist. Die Höhe beträgt in der Regel 2,50m. In Ausnahmefällen kann auf Grund der baulichen Gegebenheiten die Höhe geringer sein. Detaillierte Angaben hierzu finden Sie ebenfalls im Messestand-Übersichts-Plan. Der Preis gilt auch, wenn der Aussteller seinen eigenen Stand mitbringt.

Die Standmiete beträgt pro Quadratmeter, netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer:

- 125,00 Euro
- 115,00 Euro (für gfw-Gesellschafter und Mitglieder vom UWS e.V.)

Der Grundpreis beträgt pro Aussteller/Mitaussteller, netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer:

- 155,00 Euro
- 145,00 Euro (für gfw-Gesellschafter und Mitglieder vom UWS e.V.)

Der Beteiligungspreis beinhaltet folgende Leistungen:

- Miete der Standflächen
- Technische und organisatorische Dienstleistungen (Messebau)
- Grundausstattung des Messestandes mit
 - 3-fach-Steckdosenleiste
 - einem Abfallkorb
 - Gelben Säcken
 - Blende mit Beschriftung (Firmenname)
 - Grundreinigung an beiden Messetagen
- Allgemeinen Werbemaßnahmen
 - Messe-Flyer (mit einem Eintrag Ihrer Firma/Institution und Ihrer WEB-Adresse)
 - Messekatalog (mit einem Eintrag Ihrer Firma/Institution inkl. aller Kontaktinfos, sowie Ihrem Messeangebot)
 - Pressekonferenzen
 - Anzeigen in der örtlichen Presse
 - großflächige Transparente im Landkreis Starnberg
 - Versand von etwa 1.300 Einladungen an Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, u.v.m.
- Frühjahrsempfang (Messeparty) und Frühschoppen
- W-LAN Verbindung für alle Aussteller
- Allgemeine Organisation
 - Plan für Be- und Entladung
 - Parkmöglichkeiten
 - Beschilderung der Anfahrtswege und der Messehallen
 - Stellen- und Ausbildungsplatzbörse
 - Garderobe, u.v.m.

4.1 Zusatzbestellungen / Zusatzleistungen:

Mobiliar/Beleuchtung für Messestand sowie die Anzeigenschaltung im Messekatalog werden anhand der Preisangaben auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen abgerechnet.

4.2 Technische Einrichtungen:

Jeder Stand wird mit einer 3-fach-Steckdosenleiste ausgestattet. Die maximale Leistung, die daran angeschlossen werden darf, entnehmen Sie bitte dem Standplan. Jeder Aussteller ist verantwortlich dafür, dass

die Maximalleistung nicht überschritten wird. Sollte ein höherer Strombedarf bestehen, so ist dieser auf dem Zusatzbestellformular termingerech-
recht zu beantragen. Sonderbedarf wird gegebenenfalls gesondert
(siehe Zusatzbestellformular) verrechnet. Zusatzbeleuchtung kann mit
dem Bestellformular Zusatzmobiliar bestellt werden (Preise und weitere
Infos sind dort angegeben).

5. Zahlungsbedingungen:

Die in den Rechnungen genannten Zahlungstermine sind einzuhalten.
Mit der Anmeldebestätigung erhält jeder Aussteller die Rechnung
„Teilbetrag 1“. Diese setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und
50 % der Standmiete und ist sofort und ohne Abzug fällig und unter
Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angege-
benen Konten zu überweisen. Sechs Wochen vor Messebeginn erhält
jeder Aussteller die Rechnung „Teilbetrag 2“. Sie setzt sich zusammen
aus den restlichen 50 % der Standmiete und ggf. aus Zusatzbestellun-
gen/Zusatzleistungen (siehe 4.1) und ist sofort und ohne Abzug fällig
und unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rech-
nung angegebenen Konten zu überweisen. Sonstige Leistungen, die
erst nach Beendigung der Messe berechnet werden können, werden
mit gesonderter Rechnung „Teilbetrag 3“ in Rechnung gestellt und sind
sofort und ohne Abzug nach Rechnungsstellung fällig und unter Angabe
der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen
Konten zu überweisen.

6. Auf- und Abbautermine:

Aufbau: Der Aufbau erfolgt zur Entzerrung in verschiedenen Anfahrs-
zonen und verschiedenen Zeitzonen. Je nach Standort, kann bereits am
Mittwoch, den 11. März 2015 begonnen werden. Spätestens am Freitag,
den 13. März 2015 um 10.00 Uhr muss der Stand jedoch fertig bezogen
sein, so dass eine Grundreinigung noch erfolgen kann.

Abbau: Der Abbau erfolgt ebenfalls in verschiedenen Anfahrszonen. Es
darf allerdings **KEINESFALLS** bereits während der Messeöffnungszeiten
mit offensichtlichen (für Gäste und andere Aussteller erkennbaren)
Abbau- und Aufräumarbeiten begonnen werden. Es darf somit frühes-
tens am Samstag, den 14. März 2015 um 17.00 Uhr mit dem Ausräumen
und dem Abbau begonnen werden. Sofern der Messestand vor Beendi-
gung der Messe unbesetzt ist, bzw. bereits abgebaut wird, kann dies
zur Folge haben, dass dieser Aussteller in den Folgejahren keine Zutei-
lung mehr erhält. Detaillierte Angaben werden erst nach der Anmelde-
bestätigung bekannt gegeben, da erst dann auf Grund des jeweiligen
Messestandes die genaue Zeit- und Anfahrszone genannt werden
kann.

Die zugesandten Zeit- und Anfahrszonen, sowie die Auf- und Abbau-
termine sind genau einzuhalten. Sollte im Einzelfall eine Sonderrege-
lung notwendig sein, so ist diese ausdrücklich mit der gfw Starnberg
abzusprechen.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzu-
nehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorge-
schriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß
ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesonde-
re ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum
Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist.

6.1 Anfahrszonen:

Jeder Aussteller/Mitaussteller erhält einen Berechtigungsschein (für
ein Fahrzeug) für seine zuteilte Anfahrszone. Diesen hat er, in sei-
nem Fahrzeug gut sichtbar zu platzieren, so dass jederzeit erkennbar
ist, zu welchem Aussteller das Fahrzeug gehört. Widerrechtlich abge-
stellte Fahrzeuge (ohne Berechtigungsschein) können kostenpflichtig
entfernt werden.

7. Gewährleistung:

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes, der Standausstat-
tung oder der Ausstellungsfläche sind der gfw Starnberg unverzüglich
nach Bezug, spätestens aber am Eröffnungstag bis 10.00 Uhr schriftlich
mitzuteilen, so dass die gfw Starnberg etwaige Mängel abstellen kann.
Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen
zu keinen Ansprüchen gegen die gfw Starnberg.

8. Bedingungen für Zusatzbestellungen und Zusatzleistungen:

Bedingungen für Zusatzbestellungen und Zusatzleistungen, soweit nicht
in den Teilnahmebedingungen bereits erwähnt, werden auf dem jewei-
ligen Zusatz-Formular angeführt.

9. Lebensmittelüberwachung:

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem
Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzli-
chen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-
Hygiene-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebens-
mitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es
ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften,
auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu
beachten.

10. Mehrweg:

Jeder Aussteller, der Lebensmittel anbieten will, hat dies bei der gfw
Starnberg anzumelden und genehmigen zu lassen. Generell ist anzu-
merken, dass bei Bewirtung auf Einweggeschirr verzichtet werden soll.
Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft
werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird,
dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral
verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rück-
stände verbrannt werden können.

10.1 Abfallwirtschaft:

Jeder, der auf dem Messegelände Abfall verursacht, ist verantwortlich
für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der
Abfälle. Jeder Abfallverursacher ist dafür verantwortlich, dass die von
ihm verursachten Abfälle mitgenommen und außerhalb des Messegel-
ändes eigenverantwortlich und ordnungsgemäß entsorgt werden. Für
die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie
die nachstehenden Bestimmungen ist jeder Abfallverursacher verant-
wortlich. Ist der Abfallverursacher direkt oder indirekt für einen Aus-
steller tätig, so ist dieser ebenfalls für das Verhalten des Abfallverursa-
chers verantwortlich. Bei einem Verstoß des Abfallverursachers gegen
gesetzliche oder behördliche Bestimmungen bzw. gegen die nachste-
henden Bestimmungen ist die gfw Starnberg berechtigt, neben dem
Abfallverursacher auch den Aussteller in Anspruch zu nehmen, für den
der Abfallverursacher direkt oder indirekt tätig ist. In diesem Fall haften
der Abfallverursacher und der Aussteller als Gesamtschuldner.

10.2 Abfallentsorgung:

In jeder Phase der Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbau-
zeit, ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Abfälle vermieden
werden. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination
aller Beteiligten verfolgt werden.

Im Bereich des Landkreises Starnberg darf Gewerbeabfall nur nach
Stoffgruppen sortiert abgegeben werden. Wiederverwertbare Stoffe
müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Im Messegelände
müssen daher alle Abfälle getrennt gesammelt werden.

Papier und Kartonagen sind vom Aussteller in den dafür bereitgestell-
ten „blauen Tonnen“ im Ausgang B - Halle 2 zu entsorgen. Kartonagen
müssen entsprechend gefaltet oder zerlegt werden. Für Kunststoffe
(Tetrapack, Plastikflaschen, u.ä.) die recycelt werden können, erhält
jeder Aussteller an seinem Stand „Gelbe Säcke“, die er dann in dem
Sammelbehälter beim Ausgang B - Halle 2 entsorgen muss.

Für geringe Mengen Restmüll steht in jedem Stand ein Abfalleimer zur
Verfügung, der am Freitag-Abend und am Samstag-Abend vom Reini-
ngsteam entleert wird.

Glas muss vom Aussteller mitgenommen und selbst entsorgt werden.

10.3 Öl- und Fettabscheider:

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoff-
mengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollten öl-/fetthaltige Abwä-
sser eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der
Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler
Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufge-
fangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Wer auf

seinem Stand Öl- oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Für die ordnungsgemäße Installation eines entsprechenden Fettabscheiders hat der Aussteller selbst zu sorgen.

11. Standbaubestimmungen:

Der Aufbau der Messestände erfolgt ausschließlich durch die von der gfw Starnberg beauftragte Messebau-Firma.

In Ausnahmefällen kann ein Aussteller beantragen, dass er einen eigenen Messestand aufbauen darf. Dies berechtigt nicht zu irgendeinem Abzug beim Teilnahmepreis. Die gfw Starnberg ist nicht verpflichtet, einen eigenen Stand zuzulassen. Sofern die gfw Starnberg dem Aufbau eines ausstellereigenen Standes zustimmt ist dieser für die statische Sicherheit verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

11.1 Haftungsumfang:

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultiert. Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die gfw Starnberg von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen von Dritten geltend gemacht werden.

11.2 Standsicherheit:

Ausstellungsgegenstände einschließlich Einrichtung und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Die gfw Starnberg behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger, auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

11.3 Standnutzung:

Sämtliche Einrichtungen, Exponate und Werbeträger müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass nach ihrer Entfernung keinerlei Rückstände oder Beschädigungen entstehen. Sollten Wände oder Boden Rückstände oder Beschädigungen aufweisen, so ist der Aussteller für die Reparatur bzw. für eine notwendige Ersatzbeschaffung aufzukommen.

Dies gilt auch für die (vom Messebau oder der gfw Starnberg) zur Verfügung gestellte Zusatzausstattung.

11.4 Sicherheitsmaßnahmen:

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer wärmebeständiger astbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o. Ä. angebracht werden. Rauchen sowie offene Flammen sind im ganzen Gebäude verboten.

12. Rettungswege / Notausgänge:

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone dürfen auch während der Auf- und Abbauphase nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o. Ä. eingengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen und Sicherheitszone abgestellt sind, können von der gfw Starnberg kostenpflichtig entfernt werden.

13. Notausgänge:

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Ret-

tungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die Ausgangstüren und Notausgänge und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

14. Print- und Online-Veröffentlichungen:

Für die Messe werden ein Messe-Flyer und ein offizieller Messekatalog erstellt. Diese werden als PDF-Version auf der gfw-Homepage eingestellt. Der Eintrag ist für alle Aussteller und Mitaussteller Pflicht. Erhält die gfw Starnberg nicht rechtzeitig zum Abgabeschluss die benötigten Angaben, so ist sie berechtigt, den Eintrag selbst festzulegen. Im Messe-Flyer werden alle Aussteller alphabetisch aufgelistet. Der Eintrag im Messe-Katalog setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, die vom Aussteller und auch vom Mitaussteller auf dem dafür vorgesehenen Formblatt angegeben werden müssen. Diese Einträge sind im Grundpreis enthalten. Der Preis von zusätzlichen Anzeigen ist aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Flyers und des Katalogs übernimmt die gfw Starnberg keine Gewähr. Der Aussteller/ Mitaussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog auf sein Betreiben hin geschalteten Ausstellereinträge und Anzeigen. Sollten Dritte Ansprüche gegen die gfw Starnberg wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Anzeige geltend machen, so stellt der Aussteller die gfw Starnberg von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher notwendiger Kosten frei. Das gleiche gilt für Ausstellereinträge, die der Aussteller im Messekatalog veranlasst.

15. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen:

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen ist innerhalb der Ausstellungsflächen der innoSTA nur Personen gestattet, die hierfür von der gfw Starnberg zugelassen sind. Ausgenommen sind Filme, Fotografien sowie Zeichnungen und Videoaufnahmen, die ausschließlich dem eigenen Gebrauch dienen. Sollten diese Filme, Fotografien, Zeichnungen und Videoaufnahmen für Veröffentlichungen verwendet werden, so ist dies erst nach schriftlicher Genehmigung durch die gfw Starnberg möglich. Für die Einhaltung sämtlicher Persönlichkeitsrechte und Bildrechte ist der Aussteller selbst verantwortlich. Er stellt die gfw Starnberg umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigungen frei.

Die gfw Starnberg ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegesehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

16. Film-, Foto-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen:

Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der gfw Starnberg und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf den eigenen Messestand ausgerichtet werden und dürfen nicht auf die benachbarten Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf 60dB an der Standgrenze nicht überschreiten. Die gfw Starnberg ist berechtigt, trotz vorab erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

17. Internetnutzung

Die Aussteller verpflichten sich keine illegalen Aktivitäten und Daten über das von der gfw Starnberg zur Verfügung gestellte WLAN Netz zu nutzen bzw. herunterzuladen. Der Aussteller haftet für illegale Nutzungen ausgehend von seinem Rechner. Die Zugangsdaten für das WLAN Netz sollen nicht an Dritte weitergegeben werden, sondern obliegen der Nutzung der Hauptaussteller und Mitaussteller.

18. Rundschreiben:

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben und/oder E-Mail über die weiteren Einzelheiten zur Messe unterrichtet. Sofern ein Aussteller wünscht, dass weitere Personen in den Verteiler aufgenommen werden (Mitaussteller sind automatisch mit aufgenommen), so kann er dies formlos per E-Mail oder Fax veranlassen.

Soweit entsprechende Zuordnungen einzelner Personen angegeben wurden, werden nur die jeweils relevanten Informationen an die entsprechende Person weitergeleitet, d.h. Infos zur Anfahrtszone und zum Aufbau erhalten nur die zuständigen Personen, die mit dem Aufbau beauftragt wurden, Infos zum Messekatalog und zur Anzeige erhalten nur die unter „Marketing oder Grafik“ angegebenen Personen, Anfragen zu Ausbildungsstellen oder Stellenangeboten erhalten nur die Personen, die unter „Personal“ angegeben wurden. Um die jeweiligen Kontaktdaten der gfw Starnberg mitzuteilen, kann ein entsprechendes Formular bestellt werden.

19. Mündliche Vereinbarungen:

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen oder Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die gfw Starnberg. Generell gilt, dass alle Anfragen und Reklamationen (sofern nicht schon in den Teilnahmebedingungen festgelegt) auf Wunsch schriftlich erfolgen müssen.

Mit Ausnahme der Zulassung (siehe 2.) bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der gfw Starnberg zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage:

Ist die gfw Starnberg infolge höherer Gewalt, oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrecht noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die gfw Starnberg.

Sofern die gfw Starnberg die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die gfw Starnberg nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil die gfw Starnberg die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, haftet die gfw Starnberg nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

21. Haftung und Versicherung:

Die gfw Starnberg haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die gfw Starnberg, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der gfw Starnberg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die gfw Starnberg haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die gfw Starnberg, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die gfw Starnberg nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe des Nettobeteiligungspreises, diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Ausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet die gfw Starnberg für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Schäden oder Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden, ebenso für Schäden die durch seine Mitaussteller, deren

Angestellten, deren Beauftragten oder deren Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

Während und nach den Öffnungszeiten ist der Aussteller für seine Sachen allein verantwortlich. Er hat wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu nehmen.

22. Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden für die Erfüllung der Geschäftszwecke der gfw Starnberg unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet und genutzt, insbesondere im Rahmen der Erfüllung des Vertragswerkes auch an Dritte weitergegeben.

23. Verjährung:

Ansprüche des Ausstellers gegen die gfw Starnberg aus dem Standplatzmietvertrag (Anmeldung) und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach sechs Monaten: Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens der gfw Starnberg.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Starnberg als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag (Anmeldung) und aus den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen vereinbart.

25. Salvatorische Klausel:

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine Solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Standgrößen, Besonderheiten und Watt-Verfügbarkeit

Stand	Halle	Breite/m	Tiefe/m	qm	Wände	Besonderheit	Strom
1	1	1,5	2	3	2	Eckstand am Eingang	750 Watt
2	1	3,5	2	7	3		750 Watt
3	1	3,5	2	7	3		750 Watt
4a	1	ca. 2,5	ca. 2,5	6	2-3	niedrige Höhe	500 Watt
4b	1	ca. 2	ca. 2,5	5	3	niedrige Höhe	500 Watt
5	1	ca. 4	ca. 3	12	3		750 Watt
5a	1	2,5	3	7,5	0		750 Watt
6	1	1,5	4	6	0	Balkon beim Treppenaufgang	750 Watt
7	1	4,5	3	13,5	3	teilweise unter Treppe	600 Watt
8	1	3	2	6	2	Säule	600 Watt
9	1	4	2	8	3	Säule	1200 Watt
10	1	ca. 6	1,1	6,6	3		500 Watt
11	1	ca. 2,5	1,5	4	2	Abgeschrägter Stand	600 Watt
12	1	4	1,5	6	2		1000 Watt
13	1	4	3,5	14	2	niedrige Höhe	1000 Watt
14	1	4	3,5	14	3	niedrige Höhe	1000 Watt
15	1	3,5	2,5	8,75	3	niedrige Höhe	1200 Watt
16	1	4	2,5	10	3	niedrige Höhe	1200 Watt
17	1	3,5	2,5	8,75	3	niedrige Höhe	1200 Watt
18	1	4,5	3	13,5	2		2000 Watt +16A
19	1	4,5	2	9	2	kleine Nische am rechten Rand	1500 Watt
20	1	ca. 4,5	2,5	11	2	Fluchtweg im Stand	1200 Watt
21	1	3,5	2,5	8,75	3		1200 Watt
22	1	3	2,5	7,5	3		1200 Watt
23	1	3,5	2	7	2		1200 Watt
24	1	3,5	2	7	2		1200 Watt
25	1	5	4	20	2		1200 Watt
26a	1	3,5	2	7	3	niedrige Höhe	700 Watt
26b	1	3,5	Ca. 2,8	10	3	niedrige Höhe	700 Watt
27	1	ca. 3,5	2	7	3	niedrige Höhe + Durchgang	500 Watt
28	2	2,5	3	7,5	2	1 Säule im Stand / 1 Säule davor	700 Watt
29	2	4	3	12	3		1100 Watt
30	2	4	3	12	3		1100 Watt
31	2	3	2	6	2	Säule	700 Watt
32	2	3	3	9	2		3000 Watt
33	2	3	3	9	2		1500 Watt
34	2	3,5	2	7	3		1500 Watt
35	2	4	2	8	2		1500 Watt
36	2	3,5	ca. 1,8	6	3	1. Stand direkt am Eingang	900 Watt
37	2	3,5	2	7	3		1300 Watt
38	2	4,5	2	9	2		1300 Watt
39	2	4	2,5	10	2	teilweise unter Treppe und Säule	1500 Watt
40	2	4	4	16	2	Gemeinschaftsstand Stellenbörse	1500 Watt
41	3	ca. 2	ca. 2	ca. 4	0	ohne Umbauung	1300 Watt
42	3	4	1,5	6	3	inkl. Beleuchtung durch Messebau	1300 Watt
43	3	4	1,5	6	3	inkl. Beleuchtung durch Messebau	1300 Watt
44	3	4,5	1	4,5	0	ohne Umbauung	1000 Watt
45	3	3,5	ca. 1,5	5	3	Säule / abgeschrägte Front	1500 Watt
46	3	3,5	2	7	3	teilweise unter Treppe und Säule	1500 Watt
47	3	8	2	16	1	Tür im Stand	1100 Watt
48	3	3,5	2	7	2 1/2		1100 Watt
49	3	3	3	9	2	Säulen und Türen im Stand	1100 Watt
50	3	5	2,5	12,5	3	Fluchtweg im Stand	Spezial
51	3	5	3	15	3	Säule	Spezial